

# Kapitalabfindung

---

## A. Steuerrechtliche Beurteilung

Kapitalabfindungen nach § 48 Abs. 1 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht und nach den §§ 28 bis 35 SVG sind einkommensteuerfreie Einnahmen .

## B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 3 Buchst. d EStG